



CAT –CLUB GENF (CCG)

I NAME UND SITZ

1. Art. Der Cat-Club wurde gemäss Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Genf gegründet.

II VERANTWORTLICHKEIT

2. Art. Die Verpflichtungen des Vereins sind ausschliesslich durch das Gesellschaftskapital garantiert. Eine persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ist nicht vorgesehen. Der Gesellschaftssitz befindet sich am Wohnort des antretenden Präsidenten.

III ZIEL

3. Art. Das Gesellschaftsziel ist, generell gesehen, die Begünstigung der Zucht von Rassekatzen, sowie deren rationeller Unterhalt, und die damit verbundenen Regeln, aus dem Gesichtspunkt der Liebhaber reinrassiger Katzen, allgemeinverständlich darzustellen.

4. Art. Der Verein bemüht sich wie folgt, obiges Ziel zu erreichen,

- a) Begünstigung der Zucht von reinen Rassen.
- b) Verbot des Katzenhandels zu Spekulationszwecken
- c) Allgemeinverständliche Darstellung rationeller Zuchtvorschriften.
- d) Verteidigung aller Interessen der Katzensucht
- e) Organisation von Vorträgen, Ausstellungen, u.ä
- f) Führung eines Ursprungsbuches
- g) Ausbildung von Richtern

IV MITGLIEDERSCHAFT

A. MITGLIEDER DES VEREINS

5. Art. Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern

Ehrenmitgliedern

b)

6. Art. Jedermann, ob Mann oder Frau, kann Aktivmitglied werden, falls er/sie ein Amateurzucht von Rassekatzen oder eine Katze besitzt.



7.Art. Auf Vorschlag des Komitees kann die Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich hervorragend zugunsten des Cats-Club Genf eingesetzt haben. Die Ehren-

mitglieder haben die selben Rechte, wie die Aktivmitglieder.

B. ZULASSUNG

8.Art. Personen, welchen dem Club beitreten möchten, reichen eine schriftliche Anfrage mittels einem Einschreibungsformular an den Präsidenten. Gegebenfalls fügt er seiner Anfrage die Photocopie seines Rücktrittschreibens an seinen vorherigen Klub bei.

Das Komitee kann die Zulassung eines Kandidaten akzeptieren oder verweigern.

Seite 2

9.Art. Die Mitgliedschaft erlöscht nach dem Tode, dem Austritt, der Löschung wegen Nichtbezahlgens der Mitgliederbeträge oder dem Ausschluss eines Mitgliedes .

C. RUECKTRITT

10 Art. Ein Rücktritt kann jederzeit erfolgen und wird schriftlich an den Präsidenten gerichtet. Der betroffene Jahresbeitrag bleibt fällig.

D LOESCHUNG

11 Art. Die Löschung kann durch den Entscheid des Komitees erfolgen, und zwar für Mitglieder, welche durch ihr Verhalten das gute Einvernehmen innerhalb des Klubs stören. Falls die Löschung ein Mitglied des Komitees betrifft, so ist dessen Mandat mit sofortiger Wirkung bis zu einem eventuellen Rechtsentscheid aufgehoben.

12 Art. Berufung. Ein Mitglied, welches von einer Löschung betroffen ist, kann innert drei wochen an die Generalversammlung eine Berufung einreichen. Die GV fällt einen unwiderrufflichen Entscheid durch geheime Abstimmung mit einer 2/3 Stimmen-Mehrheit.

E. AUSSCHLUSS

13 Art. Auf Vorschlag des Komitees wird der Ausschluss durch die GV ausgesprochen. Im folgenden die hauptsächlichsten Gründe zu einem Ausschluss.

a) Handlungen gegen dem Wohlergehen von Katzen (Behandelt werden schriftliche Verzeigungen nahmentlichen unterschrieben, und eine vorangemeldete Visite durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes kann vorgenommen werden um die Vorhältnisse und Umgebung der Katzen zu kontrollieren)



-
- b) Die Haltung von Katzen in Käfigen
 - c) Handlungen gegen Interessen oder dem Prestige des Kubs, schwere Nachlässigkeiten im Bezug auf die Klubstatuten und Regelungen.
 - d) Wissentlich falsche Angaben beim Verkauf von Katzen, in Stammbäumen und Deckungszeugnissen.
 - e) Unpassende Kritik oder Vorgehen, Betrug oder Anfechtung der Richterurteile bei Ausstellungen
 - f) Böswilliges Gerede oder böswillige Handlungen, welche andern Mitgliedern oder Ausstellern schaden oder diese in schlechten Ruf bringen.

Das Mitglied, welches mit Ausschluss bedroht ist, wird davon sofort benachrichtigt. Ausschluss und Löschung haben unweigerlich den Verlust des Mitgliedschaft zur Folge.

14 Art Alle in Art. 5 aufgeführten Mitglieder haben das Recht auf Gratis Eintritt an alle vom Cat-Club Genf organisierten Kundgebungen. Sie haben ebenfalls das Recht auf 50% für Eintragungen ins Stammbuch.

15 Art. Durch ihren Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Regelungen des Cat-Clubs Genf anzuerkennen und befolgen.

Seite 3

V. ORGANISATION

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

16 Art. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wählt alle anderen Organe, deren Handlungen sie überwacht. Sie findet alle zwei Jahre statt.

17 Art. Die Einladung an die GV erfolgt durch ein Rundschreiben an die Mitglieder. Das Einberufungsrecht liegt beim Komitee. Die Einladung enthält die Tagesordnung, welche die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Datum der GV erhalten. Die GV kann keine Traktanden behandeln, welche nicht auf der Tagesordnung stehen.

Vorschläge für die Traktandenliste der GV müssen schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Einladung an das Komitee gerichtet werden.



18 Art. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Komitee-Entscheidung oder auf schriftliche Anfrage eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

19 Art. Die nach Statuten einberufene GV verhandelt rechtmässig und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

20. Art. Auf Vorschlag des Komitees, statuiert die GV als letzte Instanz für alle Klub internen Angelegenheiten.

Die GV hat im besonderen den Auftrag :

1. Wahl des Präsidenten, den übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren : die Wahl erfolgt durch geheime Stimmenabgabe oder durch Korrespondenz und benötigt die einfache Mehrheit. Es können nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder mit gültigen Absenzgründen werden.
2. Mitglieder auszuschliessen.
3. Ehrenmitglieder zu wählen
4. Mitgliederbeträgen festzusetzen.
5. Den vom Präsidenten vorgelegten Jahresabrechnung zu diskutieren und gutzuheissen.
6. Die Jahresabrechnung und das Budget annehmen und das Komitee von jeder weiteren Verantwortung zu entlassen
7. Den Bericht des Sekretärs des Ursprungbuches betr. Dessen technische und finanzielle Funktion zu diskutieren.
8. Die Statuten zu erstellen und abzuändern um den Club aufzulösen.
9. Den Bei-oder Austritt schweizerischer oder ausländischer Clubs zu bestimmen

21 Art. Für in den Statuten nicht vorgesehene Fälle, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

B DAS KOMITEE

22 Art. Das Komitee besteht aus mindestens 7 Mitgliedern :

- Dem Präsidenten
- Ein oder zwei Vizepräsidenten
- Ein oder zwei Sekretären/innen
- Ein Schatzmeister (oder einer Treuhandgesellschaft
- Beigeordneten Mitgliedern

Der Präsident muss die schweizerische Nationalität besitzen.



23 Art. A) Das Komitee wird auf zwei Jahre gewählt, es kann sofort wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Komitees teilen sich die Pflichten.

b) Im Falle von Rücktritten (oder Ausschlüssen) während eines Mandats : der Vorstand hält

sich das Recht vor, eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes „ad interim“ zu wählen und

dies ohne eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

24 Art. Das Komitee ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Unterschrift des Präsidenten, zusammen mit derjenigen eines Sekretärs oder der Treuhandgesellschaft,

verpflichtet den Club rechtsgültig.

25 Art. Der Präsident hat im besonderen folgenden Aufgaben:

1. Leitung und Kontrolle der Clubaktivitäten und Präsentation des Jahresberichtes

2. Aufstellung der Tagesordnung der Komiteesitzungen und der ordentlichen und ausserordentlichen

Generalversammlungen.

3. Sitzungsvorsitz

4. Repräsentation des Clubs

Falls der Präsident verhindert ist, so werden seine Funktionen von einem der Vizepräsidenten oder einem

Sekretär übernommen.

26 Art. Dem Sekretär obliegt die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Komitees und der GV, sowie die

Korrespondenz.

27 Art. Für die Einzahlung der Mitgliederbeiträge bitten wir Sie die Beträge auf das CCP jährlich vor Ende März bezahlen, andernfalls erhalten Sie eine Mahnung. Die Treuhandgesellschaft erstellt eine Jahresabrechnung und kümmert sich um die finanzielle Aufteilung der Ausstellungen.

Ausstellungen organisiert unter Verantwortung des Klubs.

28 Art. Die Komiteemitglieder erklären sich bei ihrer Wahl damit einverstanden, bei

Ausstellungen vorübergehend als Sekretär, Schatzmeister oder Materialverwalter zu amtieren. Sie verpflichten sich, jährlich mindestens einer vom Club organisierten Ausstellung beizuwohnen.

C DIE REVISOREN



29. Art. Nach erfolgtem Rechnungsabschluss prüfen die Revisoren die Kassenbücher und unterbreiten der GV einen Rapport sowie schriftliche Vorschläge. Sie prüfen die Buchhaltung des Ursprungsbuches und unterbreiten der GV einen schriftlichen Rapport darüber. Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt.

VI FINANZEN

30 Art. Die finanziellen Mittel des Cat-Clubs sind:

1. Die Beiträge der Aktivmitglieder
2. Einnahmen bei Ausstellungen
3. Eventuelle Spenden und Legate-

VII AUFLÖSUNG DES CLUBS

31 Art. Die Auflösung des Clubs wird nur dann rechtsgültig ausgesprochen, wenn ein rechtmässiger Antrag in der Tagesordnung einer ausserordentlichen GV, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wurde, eingetragen ist. Die Auflösung ist nur dann rechtsgültig, wenn sie mindestens zu 4/5 Mehrheit der

Seite 5

anwesenden Mitglieder entschieden wurde. Zudem muss 1/5 aller Mitglieder anwesend sein, damit ein Quorum besteht.

32 Art. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Cat-Clubs Genf, sowie die Realisierung seiner Aktiven, an ein Hilfswerk übergeben.

VIII URSRPNGBUCH

33 Art. Gemäss Art. 4, Par.F führt der Cat-Club Genf ein Ursprungbuch (**LOS**), welches seinen Mitgliedern, Nicht-Mitglieder, den Schweizer sowie ausländischen Züchtern, die von Komitee genehmigt wurden, offensteht.

Eine spezielle Regelung bestimmt dessen Haltungsnormen, was die Verpflichtungen des Stammbuch-

Sekretariats betrifft, wie auch diejenigen der Züchter.

Das LOS ist legitimer Besitz des Cat-Clubs Genf, welcher jenes im Jahre 1934 gegründet wurde. Der Club kann das Ursprungsbuch nicht abtreten, auch wenn ein schweizerischer Katzenzüchterbund gegründet wird und er diesem angehört. Die Aktiven des Ursprungbuches dürfen jedoch nicht dazu dienen, die Kasse des Cat-Clubs Genf zu versorgen; ihr Zweck ist in der speziellen Regelung klar festgesetzt, und zwar im allgemeinen Interesse der Züchtung von Rassekatzen.



-

Das LOS darf jedoch nach belieben dem Cat-Club Genf Spenden zukommen lassen, deren Höhe festgesetzt ist.

Gegenseitigkeit wird akzeptiert. Jegliche Transaktion unterliegt der Zustimmung des Komitee.

IX SCHLUSSBERSTIMMUNGEN

34 Art. Die vorliegenden Statuten wurden von der GV vom 22.01.1994 des Cat-Clubs Genf genehmigt und werden ab diesem Datum rechtskräftig.

Das vorliegenden Dokument annulliert die bisherigen Statuten von März 1997.

Genf, den 15 September 2002

CAT-CLUB GENF

Die Präsidentin:

Geneviève Thut